KZVK Rundschreiben

blickpunkte

Ausgabe 01/2013

überblick

1. ZusatzrentePLUS: Neuer Tarif 2012 3
Die Neuerungen auf einen Blick!

2. Neues aus der Zusatzversorgung 4
Arbeitnehmerbeteiligung SV-frei / Überleitungen / ZVK-Pflicht Jahressonderzahlung bei Mutterschutzzeiten

3. ZusatzrentePLUS: Riester 6
Zulagenverwaltung durch KZVK / Kindergeld und Riesterzulage

4. Zuschüsse zur Entgeltumwandlung 7
Hinweise zum Meldeverkehr!

5. KZVK - das Plus bei der Personalgewinnung 8
Mitarbeiter halten und Mitarbeiter gewinnen!

6. Leitbild der Versorgungskassen KZVK und VKPB 9
Das Leitbild auf den Punkt gebracht!

7. KZVK-Tagungen 2013 11
Termine in Dortmund!

8. Schlusspunkt 12
Der Leiter der Abteilung Versicherte stellt sich vor!

Grenzwerte 2013 im Internet!

KZVK.
Gut aufgehoben.

augenblick

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich Willkommen zu unserer neuen Ausgabe der »**blick**punkte«!

In der Kirchlichen Zusatzversorgung hat sich einiges getan. Hierüber haben wir Sie schriftlich und persönlich laufend informiert. In diesem Zusammenhang freut es uns, immer wieder zu hören, dass sowohl die »**blick**punkte« als auch unsere Seminare gut ankommen. Herzlichen Dank!

Bevor wir auf aktuelle Themen zu sprechen kommen, möchten wir noch einmal kurz den Blick zurück ins letzte Jahr richten. Denn 2012 war für die KZVK ein außerordentlich erfolgreiches Kapitalanlagejahr. Den Mindestzins in Höhe von 4,25 %, den wir dauerhaft erzielen müssen, konnten wir deutlich übertreffen. Das stärkt unsere finanzielle Basis und sichert einen stabilen Beitrag. Details hierzu lesen Sie später im Jahr wieder in unserem Jahresbericht »**schwer**punkte«.

Heute informieren wir Sie über viele Neuigkeiten, möchten Ihren Blick aber insbesondere auf die neue ZusatzrentePLUS lenken, die wir seit dem 1. Januar anbieten.

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

1. ZusatzrentePLUS: Neuer Tarif 2012

Die Neuerungen auf einen Blick!

Für Verträge ab dem 1. Januar 2013 in der freiwilligen Versicherung (ZusatzrentePLUS) haben wir einen neuen Tarif ins Leben gerufen. Dieser berücksichtigt aktuelle Entwicklungen, ist äußerst transparent, schlank und dank seiner hohen Ablaufleistung regelmäßig attraktiver als vergleichbare Produkte der privaten Versicherer.

Für Arbeitgeber und Versicherte bietet die KZVK somit neben der klassischen Zusatzrente eine weitere sichere und verlässliche Lösung zu einer noch besseren sozialen Absicherung im Alter.

Und wer die ZusatzrentePLUS als Entgeltumwandlung betreibt, kann – je nach Arbeitsrecht – neben der Abgabenersparnis noch von Arbeitgeberzuschüssen profitieren. Dies gilt selbstverständlich auch für Verträge, die vor 2013 geschlossen wurden. Bei diesen Entgeltumwandlungen bleibt ansonsten alles beim Alten.

Für die, die erst 2013 die ZusatzrentePLUS neu nutzen wollen, haben wir ein zeitgemäßes, attraktives Bündel geschnürt. Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Punkte des neuen Tarifs zusammen:

Die neue ZusatzrentePLUS ist als Unisex-Produkt ausgestaltet, in dem die Hinterbliebenenversorgung immer mit eingeschlossen ist. Zudem wird nicht mehr zwischen der kleinen und großen Witwenrente unterschieden. Die Hinterbliebenenleistung für Witwen und Witwer bzw. Hinterbliebene bei eingetragenen Lebenspartnerschaften beträgt immer 60 %. Weggefallen ist die Versicherung des Risikos »Erwerbsminderung«, da es im vorherigen Tarif kaum nachgefragt wurde. Die Erwerbsminderung bleibt jedoch in der Zusatzrente (Pflichtversicherung) automatisch mitversichert und wird dort ggf. im Rahmen der sozialen Komponenten - anders als bei der alten freiwilligen Versicherung - sogar noch mit Zurechnungszeiten (§ 35 Abs. 2 KZVK-Satzung) versehen.

Neu ist, dass die ZusatzrentePLUS unabhängig von der Zusatzrente in Anspruch genommen werden kann. Bereits ab Alter 62 kann eine Auszahlung beantragt werden, wenn sich das Erwerbseinkommen reduziert. Die ZusatzrentePLUS wird grundsätzlich auf das 65. Lebensjahr gerechnet. Eine Auszahlung vor 65 reduziert die ZusatzrentePLUS je Monat um 0,5 %; eine Auszahlung nach 65 erhöht die Auszahlung um 0,5 % je Monat bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Damit hat die ZusatzrentePLUS enorm an Flexibilität gewonnen. Vielleicht kann sie damit den Versicherten vor Ende des Erwerbslebens weitere Optionen für den individuellen Übergang in den Ruhestand bieten.

Die neue ZusatzrentePLUS startet allerdings in einem nach wie vor angespannten Kapitalmarktumfeld. Für die versicherungstechnische Rückstellung gehen wir dennoch von einem durchgängigen Rechnungszins von 2,75 % als Kalkulationsgrundlage aus. Damit heben wir uns deutlich von privaten Lebensversicherern ab. Wir garantieren nach wie vor, dass zur Verrentung mindestens die eingezahlten Beiträge und ggf. Zulagen zur Verfügung stehen: 100 % Kapitalerhaltungsgarantie.

Das notwendige Antragsformular wurde dem neuen Tarif entsprechend angepasst und ist zukünftig bitte ausschließlich zu verwenden. Sie finden dies auf unserer Internetseite (www.kzvk-dortmund.de).

durch**blick**

2. Neues aus der Zusatzversorgung

2.1 Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung!

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9. Dezember 2010 (VI R 57/08) entschieden, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen steuerfrei ist. Zusammen mit den ergänzenden Schreiben des BMF vom 28. Juli 2011 und vom 25. November 2011 ist somit die steuerrechtliche Behandlung abschließend geklärt.

Offen war hingegen noch die Frage, ob diese Arbeitnehmereigenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV auch sozialversicherungsfrei ist.

Zur Klärung dieser Frage fand auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) am 15. März 2012 ein Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) statt. In diesem Gespräch hat die AKA dem BMAS die einzelnen Gründe dargelegt, die für die Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung sprechen.

Aufgrund des Volumens an Beitragsmindereinnahmen nahm der Abstimmungsprozess innerhalb des BMAS mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen. Mit Schreiben vom 9. November 2012 an den GKV Spitzenverband hat das BMAS dem Anliegen der AKA dann aber entsprochen und nunmehr klargestellt, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligung an den kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen ebenfalls nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV sozialversicherungsfrei ist. Damit steht nun die Steuer- und die Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligungen innerhalb der jeweiligen Grenzen fest.

2.2 Überleitungsstatut: Katholische KZVK tritt wieder bei!

Die Katholische Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln ist dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. wieder beigetreten. Der Verwaltungsrat der katholischen KZVK hat dem Beitritt im September zugestimmt. Damit können künftig wieder Überleitungen von Versorgungsanwartschaften mit allen der AKA angehörenden Zusatzversorgungskassen durchgeführt werden.

2.3 Anteilige ZVK-Pflicht der Jahressonderzahlung bei Mutterschutzzeiten

Die von der Zusatzversorgung im vergangenen Jahr umgesetzte Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten wirkt sich auch auf die Frage aus, welcher Teil der Jahressonderzahlung als ZVK-pflichtiges Entgelt zu melden ist.

Dazu folgender Sachverhalt:

Geburt des Kindes am 16.06.2013
Mutterschutz vom 01.05.2013-11.08.2013
Elternzeit ab 12.08.2013
Jahressonderzahlung im November 2013 i.H.v. 1.800,00 €

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag	Anzahl Kinder
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal			
01.01.2013	30.04.2013	01	15	01	8.000,00 EUR	384,00 EUR	
01.05.2013	11.08.2013	01	27	00	7.000,00 EUR	0,00 EUR	
12.08.2013	31.12.2013	00	28	00	0,00 EUR	0,00 EUR	01
01.11.2013	30.11.2013	01	15	01	1.200,00 EUR	57,60 EUR	

Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen - wie z. B. der § 19 Abs. 3 BAT-KF - geben vor, dass im Jahr der Geburt eines Kindes die Jahressonderzahlung in voller Höhe gewährt wird. In der Zusatzversorgung ist die Jahressonderzahlung hingegen in einen pflichtigen und nicht-pflichtigen Teil zu splitten.

So galt bislang die Regelung, dass nur der Teil der Jahressonderzahlung als ZVK-pflichtig angesehen wurde, der auf beitragspflichtige Entgeltmonate entfiel (§ 62 Abs. 2 Buchst. e). Die Jahressonderzahlung war somit zu zwölfteln und mit den Beitragsmonaten zu multiplizieren, wobei Monate des Mutterschutzes, wie auch Elternzeiten, nicht als Beitragsmonate galten. Im vorliegenden Fall waren bei der Bestimmung des ZVK-pflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung nur die Entgeltmonate Januar bis April zu berücksichtigen.

Diese Regelung hat sich jetzt im Zuge der Neubewertung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung geändert. Zwar werden auch nach neuem Recht während des Mutterschutzes keine Beiträge durch den Arbeitgeber entrichtet, es ist jedoch ein fiktives Entgelt entsprechend den Zeiten des Krankengeldzuschusses zu melden, so dass diese Zeiten den Beitragsmonaten gleichgestellt sind. Insofern haben sich die Zusatzversorgungskassen darauf verständigt, dass Monate des Mutterschutzes bei der Jahressonderzahlung anteilig mit zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall fänden also die Monate Januar bis August Berücksichtigung bei der Bestimmung des ZVK-pflichtigen Anteils. Wir bitten, dies bei künftigen Meldungen zu beachten.

3. ZusatzrentePLUS: Riester

3.1 Riester-Förderung: Übernahme Zulagenverwaltung durch KZVK!

Die Abwicklung der Zulagenverwaltung im Rahmen der Riester-Förderung erfolgte bei der KZVK Rheinland-Westfalen bislang über einen Dienstleister, die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice in Stuttgart.

Seit November 2012 ist die KZVK Rheinland-Westfalen selbst für die Verwaltung der staatlichen Zulagen verantwortlich. Für die Versicherten, die einen entsprechenden »Riestergeförderten« Vertrag bei der KZVK haben, bedeutet dies:

- ein kompetenter Ansprechpartner für die Belange der Riester-Förderung bei der KZVK
- kürzere Bearbeitungszeiten und
- geringere Verwaltungskosten

Alle Riester-Versicherten der KZVK Rheinland-Westfalen können somit ab sofort Zulagenanträge, Änderungsmitteilungen etc. direkt an die KZVK senden.

3.2 Kindergeld und Riesterzulage!

Bei Kindern, die sich in einer Erstausbildung befinden, spielt die Höhe der Ausbildungsvergütung ab 2012 keine Rolle mehr. Erst nach Abschluss der Erstausbildung muss nachgewiesen werden, dass das Kind neben einer Ausbildung nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Aufgrund dieser Rechtsänderung können Kindergeldansprüche ab dem 01.01.2012 wieder aufleben.

Die Rechtsänderung wirkt sich auch auf Zulagenansprüche von Versicherten aus, die im Rahmen der Freiwilligen Versicherung eine Riester-Förderung nutzen. Der Anspruch auf Kinderzulage setzt einen Anspruch auf Kindergeld voraus. Lebt daher ab dem 01.01.2012 der Kindergeldanspruch wieder auf, gilt entsprechendes auch für den Anspruch auf Kinderzulage.

4. Zuschüsse zur Entgeltumwandlung

Hinweise zum Meldeverkehr!

Seit dem 01. Juni 2012 zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung im Rahmen der ZusatzrentePLUS. Diesen Vorteil genießen die Versicherten der KZVK, für die der Tarifvertrag BAT-KF gilt.

In den vergangenen Monaten stellten wir fest, dass Zuschüsse (19,6 %, bzw. 10 %, bzw. 5 €) des Arbeitsgebers in vielen Fällen fälschlicherweise unter Verwendung des Versicherungsmerkmals (VM) einer Höherversicherung des Arbeitgebers (VM 55 - VM 58) innerhalb des Buchungsschlüssels und nicht über das Versicherungsmerkmal einer bestehenden Entgeltumwandlung (VM 60 – VM 63) überwiesen wurden. Dieses führt zu einer nicht unwesentlichen Mehrbelastung unserer Debitorenbuchhaltung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie höflich um Prüfung und ggfs. um Korrektur der Buchungsschlüssel für Folgebeiträge. Herzlichen Dank.

5. KZVK - Das Plus bei der Personalgewinnung

Mitarbeiter halten und Mitarbeiter gewinnen!

Die betriebliche Altersversorgung gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Personalgewinnung, gerade auch im kirchlichen und diakonischen Dienst. Schon lange ist bekannt, dass gesetzliche Rente und die private Vorsorge allein keine ausreichende Altersvorsorge mehr darstellen. Die Leistungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten im Rahmen der Pflichtversicherung zusagen, stellen für Ihre Beschäftigen ein dickes Plus - oder anders ausgedrückt - einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber denjenigen dar, die eine solche Leistung nicht bekommen. Wollten Ihre Beschäftigten im Wege einer privaten Altersvorsorge eine vergleichbare Absicherung erhalten, würde dies wesentlich höhere Kosten bedeuten.

Doch die Zusatzrente bietet nicht nur für Ihre Beschäftigten einen hohen Nutzen. Auch für die Arbeitgeber zahlt sich die Zusatzversorgung aus! Sie ist ein wertvoller Vorteil bei der eigenen Positionierung als attraktiver Arbeitgeber. Insbesondere im Hinblick auf den Fach- und Führungskräftemangel wird dies spürbar wichtiger. Aber nicht nur für die Gewinnung von Personal ist die Zusatzrente ein wichtiger Baustein. Sie dient auch der Personalbindung.

Tue Gutes und sprich drüber!

In beiden Fällen ist es wichtig, den Nutzen hervorzuheben. Denn was nützt die beste Leistung und das beste Angebot, wenn es nicht dort ankommt, wo es hingehört? Wir können Sie in der Kommunikation unterstützen und helfen Ihnen gern, den Mehrwert, den Sie als Arbeitgeber mit der Zusatzrente bieten, hervorzuheben. Machen Sie mit und sprechen Sie uns an.

6. Leitbild der Versorgungskassen KZVK und VKPB

Das Leitbild auf den Punkt gebracht!

Unsere Zeit ist von ständiger Veränderung und immer neuen Herausforderungen geprägt. Für ein Unternehmen wie unseres kann die Verschriftlichung eines Leitbildes dazu beitragen, die Unternehmenskultur in den Köpfen der handelnden Personen noch mehr zu verankern. Es kann motivierende und orientierende Grundlage sein und zugleich als Richtschnur für Strategien und für tägliches Handeln dienen. Wir haben unser Leitbild zu Papier gebracht. Es verdeutlicht nach außen, was andere von uns erwarten und worauf sie zählen können. Nach Innen dient es als Maxime für unser Handeln. Wir möchten Ihnen unser Leitbild kurz vorstellen:

Wir sind der Altersversorger für Kirche und Diakonie.

Aufgabe der KZVK ist es, unseren Beteiligten sowie deren Mitarbeitenden eine leistungsstarke betriebliche Altersversorgung aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmerbeiträgen zu ermöglichen.

Aufgabe der VKPB ist es, für unsere Landeskirchen und Versorgungsberechtigten die Pfarr- und Beamtenversorgung und die Beihilfebearbeitung effizient umzusetzen.

Werte und Motivation

- Wir widmen uns unserer Aufgabe im Bewusstsein der Zugehörigkeit zu Kirche und Diakonie. Mit den Ergebnissen unserer Arbeit tragen wir zum Wirken unserer Kirche in Gesellschaft und Öffentlichkeit und zu ihrem Dienst am Menschen bei.

Ertrag und Sicherheit

- Eine ertragreiche Kapitalanlage erhöht die finanziellen Spielräume unserer Versicherten und trägt zur finanziellen Entlastung unserer Beteiligten und Landeskirchen bei. Dabei achten wir auf die Sicherheit der uns anvertrauten Mittel und auf ethische Gesichtspunkte.

Verantwortung und Verlässlichkeit

- Wir handeln im Bewusstsein, Treuhänder fremden Vermögens zu sein. Die uns überlassenen Mittel werden so eingesetzt, dass für die uns anvertrauten Personen, Beteiligten und Trägerkirchen ein Höchstmaß an Wert und Verlässlichkeit geschaffen wird.

Qualität und Service

- Der Erfolg unserer Arbeit bemisst sich an der Qualität unserer Dienstleistungen, an der Zufriedenheit der Personen, Beteiligten und Trägerkirchen und am wirtschaftlichen Ergebnis der Kassen.

Wertschätzung und Loyalität

- Den Mitarbeitenden bieten die Kirchlichen Versorgungskassen persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Sicherheit der Arbeitsplätze und die Qualifikation/Fortbildung von Mitarbeitenden haben einen hohen Stellenwert. Wir achten auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir haben auch einen neuen Slogan: »Gut aufgehoben«. Und dieser bringt es auf den Punkt, er ist kurz, prägnant und leicht zu merken. Gut aufgehoben als Synonym für: Verlässlich betreut, kompetent beraten, fair und partnerschaftlich behandelt, in sicheren Händen sein. Der Slogan unterscheidet sich von anderen und ist trotz seiner Einfachheit aussagekräftig. Zudem schließt er sämtliche unserer Interessengruppen ein, z. B. Beteiligte, Versicherte, Rentner, Versorgungsempfänger, Beihilfeberechtigte, Mieter, Darlehnsnehmer und Mitarbeitende. Alle sollen sich hiermit identifizieren können, alle sollen sich gut aufgehoben fühlen.

Wir freuen uns darauf, unser Leitbild mit Ihnen als Partner gemeinsam zu leben. Sollten Sie Fragen dazu haben – sprechen Sie uns gerne an!

ausblick

Besuchen Sie uns auf dem 34. Evangelischen Kirchentag 2013 in Hamburg!
Vom 2. bis 4. Mai finden Sie uns in Halle B 2, Stand i-05. Wir informieren Sie über die Arbeit und die Angebote Ihrer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse und freuen uns auf Sie!

7. KZVK-Tagungen 2013

Termine in Dortmund!

Wir haben auch 2013 wieder ein interessantes und vielfältiges Programm rund um die Zusatzversorgung für Sie vorbereitet. Neben Informationen zu Änderungen oder Neuerungen soll die Tagung den Teilnehmern auch wieder Gelegenheit zum Dialog und Erfahrungsaustausch bieten.

Aufgrund der großen Nachfrage haben wir in Dortmund noch einen fünften Termin eingerichtet. Wie bereits im letzten Jahr begrüßen wir Sie wieder im Kolpinghaus Dortmund.

Termine in Dortmund

07.05.2013 21.05.2013 22.05.2013 27.05.2013 29.05.2013

Weitere Details und Informationen zu den Tagungen in Dortmund finden Sie im Internet.

Für die Gebiete Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen bieten wir jeweils regionale Veranstaltungen an. Sobald die Termine und Örtlichkeiten feststehen, laden wir die Vertreter der entsprechenden Häuser ein. Die o. g. Termine in Dortmund stehen selbstverständlich allen Interessierten offen.

Wir freuen uns auf Sie!

einblick

8. Schlusspunkt

Der Leiter der Abteilung Versicherte stellt sich vor!

Unsere Abteilung Versicherte/Beteiligte hat seit August 2012 mit Herrn Claus Gersie (46) eine neue Abteilungsleitung. »Ich bin ein KZVK Eigengewächs« bemerkt Herr Gersie mit einem Augenzwinkern. Vor über 25 Jahren begann er seine Ausbildung bei der KZVK. Ob als Innenrevisor oder Risikomanager, Herr Gersie wirkte permanent an der Entwicklung der KZVK mit. Er trat nun die Nachfolge von Herrn Gerhard Möller an, für den die Ruhephase der Altersteilzeit begann (wir berichteten).

Das 25-köpfige Team um Claus Gersie betreut über 3.500 Beteiligte und mittlerweile über 400.000 Versicherungsverhältnisse. Hierbei hat Herr Gersie stets auch die aktuellen Entwicklungen im Blick. »Im Moment stellt die fortdauernde Niedrigzinsphase die Kasse und die Beteiligten vor große Herausforderungen« betont er. Aber er stellt heraus, dass »die Kasse den Anforderungen gewachsen ist.« Im laufenden Tagesgeschäft freut sich Herr Gersie über die vielen kollegialen Kontakte mit Versicherten und Beteiligten. »Diese möchte ich weiter ausbauen«, betont Herr Gersie.

Für die neue Tätigkeit wünschen wir viel Erfolg, lieber Kollege Gersie.

blickkontakt

Wir sind der Altersversorger für Kirche und Diakonie.

Herausgeber:
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen (KZVK)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11
44135 Dortmund

Telefon: 0231 9578 - 299
Telefax: 0231 9578 - 399

www.kzvk-dortmund.de

Verantwortlich:
Hans-Rudolf von Campenhausen
(Mitglied des Vorstands)
Redaktion: Axel Stach, Tanja Heyde

Fotos: KZVK
Redaktionsschluss: 20.03.2013

blickpunkte@kzvk-dortmund.de

100 % Recyclingpapier
Klimaneutral gedruckt